



## **Merkblatt zur Steuerpflicht von Genossenschaften bei Neugründungen**

Die Rechtsform der Genossenschaft ist in Fällen der Kooperation von Unternehmen und Privatpersonen aus gesellschaftsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht die attraktivste Rechtsform in Deutschland und aufgrund der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten einzigartig. Der Gesetzgeber unterstützt die Rechtsform der Genossenschaft aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Erwägungen heraus durch etliche Sonderregelungen.

### I. Körperschaftsteuer

Die Genossenschaft ist als juristische Person körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG). Die Körperschaftsteuerpflicht beginnt mit der Gründung (= Gründungsversammlung mit Satzungsbeschluss) und umfasst damit bereits den Zeitraum vor Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister.

Die Gewinne der Genossenschaft unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag auf die KöSt). Die Gewinnermittlung erfolgt grundsätzlich durch Vermögensvergleich (Bilanzierung). Gewinnausschüttungen sind bei den Mitgliedern (natürliche Personen) nach dem sogenannten Teileinkünfteverfahren mit 60 % des ausgeschütteten Betrags zu versteuern, wenn die Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten wird.

Wird demgegenüber die Beteiligung an einer Genossenschaft im Privatvermögen des Mitglieds gehalten, greift seit 2009 die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. SolZ und ggf. Kirchensteuer). Eine von der Genossenschaft einbehaltene Kapitalertragsteuer kann unter bestimmten Umständen auf die Einkommensteuerschuld des Mitglieds angerechnet werden. Dies ist z. B. dann gegeben, wenn der individuelle Grenzsteuersatz des Mitglieds kleiner als der Abgeltungssteuersatz von 25 % ist.

Bei juristischen Personen sind Gewinnausschüttungen nach § 8b Abs. 1 KStG in Höhe von 95 % steuerfrei, wenn zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine unmittelbare Beteiligung i.H.v. mindestens 10 % am Geschäftsguthaben an der ausschüttenden Genossenschaft besteht. Liegt die Beteiligung an der ausschüttenden Genossenschaft unter 10%, so ist der Ausschüttungsbetrag bei der Empfängerkörperschaft in voller Höhe körperschaftsteuerpflichtig.

Besonderheiten bei der Körperschaftsteuer bestehen insbesondere hinsichtlich der Steuerfreiheit im land- und forstwirtschaftlichen Betätigungsbereich.



## II. Gewerbesteuer

Die Genossenschaft ist kraft Rechtsform gewerbesteuerpflichtig (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG), also auch dann, wenn die Tätigkeit nicht originär gewerblich ist (wie z.B. eine Vermietung oder Verpachtung von Immobilien).

Die Gewerbesteuerbelastung ist vom konkreten Gewerbesteuer-Hebesatz der Sitzgemeinde abhängig. In den meisten Fällen ergibt sich damit eine Gewerbesteuerbelastung in Höhe von 15-18% bezogen auf den steuerlichen Gewinn der Genossenschaft. Auch im Bereich der Gewerbesteuer sind unter Umständen spezielle Steuerbefreiungsvorschriften einschlägig.

Bezogen auf den steuerlichen Gewinn der Genossenschaft ergibt sich damit eine Gesamtbelastung (KöSt und GewSt) von etwa 30-33%.

## III. Umsatzsteuer

Die Umsätze der Genossenschaft unterliegen regelmäßig der so genannten Regelbesteuerung mit einem Steuersatz von 19 %. Nur bei besonderen Umsätzen kommt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% zur Anwendung (z.B. Lebensmittel). Genossenschaften sind somit auch vorsteuerabzugsberechtigt. Die so genannte „Kleinunternehmerregelung“ nach § 19 UStG kann nur bei einem Jahresumsatz von bis zu 17.500 € angewendet werden, wobei der Umsatz im Gründungsjahr auf einen Jahresumsatz (d.h. 12 Monate) hochgerechnet wird.

Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Aufsichtsratsvergütung gelegt werden: Eine Aufwandsentschädigung ist umsatzsteuerfrei, wenn sie in Auslagenersatz oder einer angemessenen Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit besteht (§ 4 Nr. 26 UStG). Genossenschaften verfolgen regelmäßig keine gemeinnützigen, mildtätigen bzw. kirchliche Zwecke. Sie sind daher üblicherweise eigennützig tätig. Eine ehrenamtliche Tätigkeit i. S. d. § 4 Nr. 26 UStG ist daher i. d. R. nicht gegeben.

Die Aufsichtsratsstätigkeiten unterliegen folglich dem vollen Umsatzsteuersatz. Abweichungen hiervon sollten stets mit einem steuerlichen Berater abgestimmt werden.

## IV. Lohnsteuer und Sozialversicherungspflicht

Eine Beschäftigung für die Genossenschaft erfolgt grundsätzlich als Arbeitnehmer, allerdings sind bei entsprechender vertraglicher Gestaltung auch Werkunternehmerverträge oder eine Beschäftigung als freier Mitarbeiter möglich.



Auch die Vorstände einer Genossenschaft sind regelmäßig als lohn- und sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer tätig. Bei einer Tätigkeit in geringem Umfang kann eine Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht unter Umständen jedoch entfallen.

## V. Kapitalertragsteuer

Bei Gewinnausschüttungen ist eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und seit 2015 Kirchensteuer einzubehalten. Diese wird unter Umständen im Rahmen der Steuererklärung auf die Steuerschuld des Mitglieds angerechnet und ggf. erstattet. Unter Umständen beantragt das Mitglied durch die Vorlage von Freistellungsaufträgen und Nichtveranlagungsbescheinigungen eine Abstandsnahme vom Steuerabzug. Insoweit wären zusätzliche Aufzeichnungen erforderlich.

## VI. Steuerrechtliche Besonderheiten bei Genossenschaften:

### Genossenschaftliche Rückvergütung (§ 22 KStG)

Der Zweck der Genossenschaft ist nicht die Gewinnmaximierung, sondern bestmögliche Unterstützung der Mitglieder, das heißt, die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder deren sozialer oder kultureller Belange (§ 1 GenG). Maßgebende Bedeutung kommt daher dem satzungsmäßigen Zweck der Genossenschaft zu.

Aufgrund dieser gesetzlichen Zielsetzung ist die Genossenschaft berechtigt, im Nachhinein (am Kalender-Jahresende) einen im so genannten „Mitgliedergeschäft“ erzielten Überschuss nachträglich an die Mitglieder zu verteilen (= Rückvergütung) und diese Zahlung als Betriebsausgabe – bereits durch Bildung einer Rückstellung - abzuziehen. Einzelheiten sind in § 22 KStG geregelt.

Nur eine Genossenschaft hat dieses Privileg, es gilt nicht für andere Gesellschaftsformen. Durch diese gesetzliche Regelung werden Zahlungen an Mitglieder als steuerlich wirksame Betriebsausgabe behandelt, die bei einer anderen Kapitalgesellschaftsform eine (verdeckte) Gewinnausschüttung darstellen würden. Damit ist es möglich, die Mitglieder – auch losgelöst von Ausschüttungen – ohne eine (Kapitalertrag-)Steuerbelastung zu fördern.

## VII. Gemeinnützigkeit

Auch eine Genossenschaft kann als gemeinnützige („steuerbegünstigte“) Körperschaft anerkannt werden. Hierfür sind jedoch besondere Satzungsbestimmungen erforderlich und das Finanzamt prüft im Einzelfall die jeweiligen Voraussetzungen. Zwingend erforderlich ist für eine steuerbegünstigte Genossenschaft, dass sie unmittelbar mindestens einen der in § 52 Abs. 2 AO genannten Zwecke (z.B. Förde-



# Genossenschaftsverband

## Verband der Regionen

rung der Wissenschaft, des Sports, der Kunst und Kultur) als Satzungszweck fördert. Außerdem muss sie u.a. die Allgemeinheit fördern.

Eine Steuerbegünstigung kommt regelmäßig nicht in Betracht wenn im Schwerpunkt ein „klassisches“ Gewerbe betrieben werden soll wie z.B. ein Ladengeschäft oder gewerbliche Dienstleistungen. Eine steuerbegünstigte Genossenschaft kann Spenden annehmen (und bescheinigen), unterliegt jedoch einer Vielzahl von Restriktionen des Gemeinnützigkeitsrechts. Vor der Gründung einer steuerbegünstigten Genossenschaft sollte die Satzung mit der Finanzverwaltung abgestimmt sein, damit die Genossenschaft bereits ab ihrer Gründung (und nicht erst zum nächsten 01.01. eines Jahres) steuerbegünstigt ist.

Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an den:

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.  
Bereich Betreuung und Beratung gewerbliche Genossenschaften  
Tel. (0251) 7186 -1302

Stand: 01.01.2017